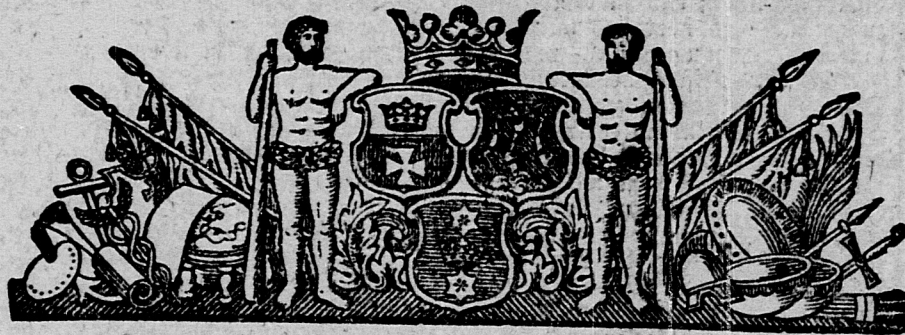


Königsberger Hartung'sche Zeitung.

Die Königsberger Hartung'sche Zeitung erscheint täglich zweimal, wöchentlich zwölfmal.
 Bezugspreis: Für Königsberg vierteljährlich 5,25 M., frei Haus 5,70 M.; monatlich 1,75 M., frei Haus 1,90 M. — Bei der Post: Vierteljährlich 6 M., monatlich 2 M. (ohne Bestellgeld).
 Feldpostbezug täglich unter Kreuzband: monatlich 2,50 M., vierteljährlich 7,50 M.
 Fernsprecher: Schriftleitung 1011, Geschäftsstelle 36, Buchdruckerei 3307, Hauptschriftleitung und Verlag 5.



Gründungsjahr der Hartung'schen Druckerei (weiland Neufner) 1640.

Anzeigen werden in der Geschäftsstelle Münchenhofsstraße 2 und bei allen Anzeigenvermittlungen hier und auswärts entgegen genommen. Preis für die einseitige Kleinzeile oder deren Raum 40 Pfg. für Aufräge außerhalb Ostpreußens 50 Pfg. (Arbeitsmarkt und Wohnungsanzeiger 30 Pfg.) Vorzugsanzeigen 1,50 M. Zeitungsblätter und Einzelblätter 10 Pfg.
 Postsch.-Nummer: 141, Königsberg.
 Berliner Schriftleitung: Berlin, W. 57, An der Apostelkirche 7. (Lüchow 6202/3.)

Die neue Landarbeiter-Ordnung.

Mahnung des Zentralrats: mehr Verkehrsarbeit. — Internationaler Arbeiterschutz. — Englische Kohle für Ostpreußen?

Ostpreußens Schutz gegen die bolschewistische Gefahr.

Von Dr. Wilhelm Bräuner, Hauptmann a. D. (Eigenbericht der „Hartung'schen Zeitung“)

III.
 Ist also das bolschewistische Meer in dem der Mitte Ostpreußens gegenüberliegenden Abschnitt nichts weniger als achtunggebietend und drängt sich der Gedanke auf, man könnte den deutschen Grenzschutz entbehren und täte gut daran, den antirevolutionären Argwohn nicht zu stärken, so darf man doch nicht außer acht lassen, daß die Grenzbedrohung da und so schwer ist wie im Jahre 1914, nur daß sie ein anderes Antlitz trägt als das militärische von damals. Die heutige Front ist beiderseits wie ein Zaun, von dem nur die Pfähle stehen. Bei Nacht und bei der Größe der Zwischenträume auch am Tage geht durch, wer will. Der Schmutz jeder Art soll auf das allerüppigste blühen. Den Terror, den die bolschewistische Truppe nicht läßt, üben desto ausgiebiger die zu kleineren und größeren Banden vereinigten Verbrecher und Gurgelabschneider, die heute ihr goldenes Zeitalter erleben. Selbstverständlich helfen sie bei Verübung ihrer Schandtaten die Fluge des Bolschewismus und bringen zu ihrem Teil dieses Regiment in Rußland ähnlich in Mißtreiben wie bei uns die Revolutionswirtschaft der Soldatenräte vielfach in Verruf gebracht wurde durch Galanten, die auf ihrer Raubzüge Uniform anlegten. Der Himmel ist hoch und der Bar ist weit in Rußland von jeder Gewesen, was können die von tausend Sorgen geplagten Zentralorgane in Petersburg und Moskau sich um jede kleinste entfernte Fronttruppe, um jeden kleinsten lokalen Sowjet und Soldatenrat kümmern: ist er gut, so geht es bispliniert her und der Terror wird nur in Interesse der Allgemeinheit geübt, ist er schlecht, so wird die Truppe selbst zur Bande und läßt mit den wirklichen Banden den Terror im Interesse des Einzelnen. Die Aufhebung jeder persönlichen Sicherheit, die Atomisierung der Gesellschaft, das Mißtrauen und die Mißgunst aller gegen alle, die Angeberei, die Bedachttheit jedes einzelnen nur auf sich, die Ermittlung, die die Gese der Gesellschaft aus diesem Zustand geellchaftlicher Ohnmacht schöpft, das ist einweisen wenigstens die Gefahr, die zahnstetlich auf uns lauert. Sie ist deswegen so groß, weil sie die Waffen zu ihrer Befähigung bei der ersten Berührung abstumpft und in Werkzeuge ihrer Ausbreitung verwandelt. Nicht nur, daß die Front der deutschen Gesellschaft seit den Tagen der Umwälzung so lüdenhaft geworden ist wie die Pfählefront an den Demarkationslinien. Der Bolschewismus verbreitert diese Lücken unaklässig und hebt schließlich alle Unterscheidungslinien auf, nicht nur die nationalen, auch die wirtschaftlichen. Die Christen abgrenzter Volkshaushalte hört auf. Ob in alter russischer, ob in neuer bolschewistischer, ob in österreichischer, in deutscher Uniform, ob in Zivil, alles ist Kamerad. Aber der Weltbürgergebanke des gleichen Anrechts eines jeden auf Besitz und Glück verwanbelt sich bei der Bewirkung in ein Weltbürgertum unerschöpflicher, nur verbrauchender, nicht hervorbringender, nicht wieder ersetzender Wegnehmerei, mit und ohne Gewalt, mit und ohne Grausamkeit, auf jeden Fall mit schwerster Bedrohung und dadurch Erötung jeglicher Produktionsluft. Eine Gaszone, in der alles Leben erstirbt, schiebt sich vor dem Bolschewismus her. Wer kann, flieht, wer nicht kann, läuft die Gefahr, eines gewaltigen oder des Hungerwodes zu sterben. Die einzige Rettung ist der Anschluß an den Bolschewismus selbst. Nur, wer seine Dienste nimmt, in den behördlichen Betrieben, in den Kantinen, in der Armee, hatte bisher Aussicht, sich zu erhalten. Eine Jüdin, die aus Petersburg gekommen war, hat mir kürzlich gesagt: „Wenn ich sehe, meine Kinder sterben Hungers, so nehme ich doch lieber den Bolschewismus an und gehe in seine Dienste in einer Bank, auf der Post oder sonstwo, als daß ich meiner Ueberzeugung wegen meine Kinder vor meinen Augen sterben lasse.“ Da der Bolschewismus nicht zu erlösen vermag, was er verbraucht und zerstört, hat er schon deswegen eine wild vorwärtsdrängende Tendenz. Sein Programm: jeder Besitzlose ist Kamerad, wer besitzt, besitzt zu Unrecht, wer nicht besitzt, erhält sofort und auf der Stelle, sichert dieser Tendenz das unbedingte Gelingen und den widerstandslosen Fortschritt der nationalen Unterwerfung.

Die Banden, der Schmuggel und Totislagereien ist heute schon international gemischt. Die Gefahr des Bolschewismus hat sich bereits bemerklich, hat schon über die Grenzen gegriffen. Die Aufgabe kann nur sein, das Andringen neuer Wellen zu verhindern und zu verhindern, daß wir lebenserforderliches Hinterland solcher Wellen werden. Die moralische Immunität unserer Grenzschutzkräfte wiederherzustellen, ist das Haupt, ist beinahe das einzige Erfordernis der gegenwärtigen Lage. Es ist mir, von so vielen Seiten versichert worden, der Zustand unserer freiwilligen Truppen bessert sich von Tag zu Tag, daß sich doch wieder etwas Hoffnung regen darf. Zuerst kamen nur Leute, die schmuggeln, Waffen verkaufen und Frandschapsen wollten. Schon auf dem Transport stahlen sie, was ihnen nur in die Finger fiel. Kein Kamerad war vor dem anderen sicher. Die Ketten der Helfershelfer reichten von unseren Städten weit im Innern bis über die Demarkationslinie. Waffen, Pferde und allerhand Sonstiges wurde zu Dornen, bei uns, in Kasernen und bei Privaten gestohlen und ging durch Vermittlung des mit seinen Waffen Schreden einflößenden Grenzschutzes nach Rußland und, wenn es nicht vorher wo hängen blieb, schließlich zu den Bolschewisten. Wur-

den die Leute bei solchen Handlungen ertappt und festgesetzt, so wurden sie von ihren Kameraden aus den Gefangnissen befreit, die Rechtspflege versagte oder mußte versagen und die bolschewistische Gefahr, die es zu bekämpfen galt, war durch diese Elemente gerade recht gefördert worden. Durch Entziehung der Löhnung und Verpflegung gelang es, sie loszuwerden und es kamen nun Leute, die der hohe Kriegslohn lockte, die die 6 Mark pro Tag und die 35 Mark Treuprämie neben dem einen und anderen Kammerpaket nach Hause zu schicken vorhatten und sich bei freier Verpflegung, Unterkunft und Kleidung hinreichend wohl fühlten. Neben ihnen haben sich dann in zunehmender Menge Leute eingefunden, die außer den wirtschaftlichen Beweggründen auch ideale hatten, Studenten, aktive Militärs, des Offizier- und Unteroffiziersstandes usw. Viele hat der Gedanke an die Nachbarschaft mit dem Verbrechertum und die Gemischtheit der Gesellschaft vom Eintritt abgeschreckt, aber langsam scheinen sich die sittlichen Kräfte an Zahl und Vorherrschaft durchzusetzen. Die Gelandung ist noch nicht da, man hofft aber, sie wird sich vollziehen. Es ist bezeichnend für den Geist dieser Truppe, daß nur auf die Frage, ob die Leute nicht eines Tages einfach die Laune haben könnten, von der Front wegzulaufen, erwidert wurde, das sei ausgeschlossen und eine Frage der Unterkunft; ihr: Waffen wohl, aber ihre gut eingerichteten Quartiere würden sie den Bolschewisten nicht überlassen.

Der Dienst besteht in Posten stehen und Patrouillengehen. Die Demarkationslinie hat viele Biegungen und Aus- und Einbuchtungen, folgt aber einer allgemeinen Richtung, von östlich Libau, die Windau entlang, westlich der Bahn Libau—Murawiew—Schaulen nach Kojaberg und vorwärts von Mita, Grodno und Bialystok nach Bryst-Litowsk. Von da führt ein schmaler Hals mit der Eisenbahn zwischen dem besetzten Gebiet und dem selbständigen polnischen Reich nach Grajewo und Proskien, der Weg, auf dem bisher unsere Truppen noch heimbeordert wurden. Die früheren Demarkationslinien schoben sich ständig nach rückwärts, die jetzige in Litauen muß sich vielleicht sogar wieder nach vorwärts bewegen, wenn die litauische Regierung auf ihren Ansprüchen besteht und mit ihren Militärführern die lange Front nicht genügend decken zu können glaubt. Diese Vorwärtsbewegung kann sogar bald einsehen; denn die Litauer wollen ihr Wilna wieder haben und rechnen damit, daß die Russen, die im Norden schwer bedroht sind und um ihre Rückzugslinie nach Petersburg fürchten, es dieser Lage räumen werden. Die neuerdings in Wilna herausgegebene bolschewistische Zeitung „Der Kommunist“ hat dieser Tage eine Bekanntmachung gebracht, die eben mit dem Tode bedroht, der von einem Rückzug der russischen Truppen spricht, und an der Demarkationslinie vor Komno ist der dienstliche Befehl ausgegeben worden, die Linie nicht zu überschreiten. Wenigstens im Augenblick scheinen also die russischen Truppen gegenüber Ostpreußen in ziemlichem Bedrängnis zu stehen und sich aggressive Pläne nicht erlauben zu können. Dafür entfaltet sich unter regem Waffenschmuggel ein polnisches Bandenwesen an der Kominter Heide und südlich davon als zweite Gefährdungszone hinter der Bolschewistenfront. Es war mir gesagt worden, was uns an bolschewistischen Kräften derzeit gegenüberstehe, seien nur die schlecht organisierten Vortruppen, was hinterher komme, sei stattlicher an Menge und Wert. Zuverlässigen Nachrichten zufolge soll aber nichts hinter den jetzigen Kräften stehen oder folgen. Zu den Kräften um Komno herum sollen die Juden ein beträchtliches Kontingent stellen, nach einer mir gewordenen Schätzung 60 bis 80 Prozent, nach einer anderen 20 bis 30. Russische Offiziere, die nicht schon aus wirtschaftlicher Not eintreten, sollen neuerdings sogar durch Zuteilung von Todesurteilen zum Eintritt gepreßt werden. Den deutschen Soldaten biete man stets hervorragende Posten an.

(Fortsetzung folgt.)

Schwere Niederlage der Bolschewisten?

B. D. London, 31. Januar. Die dritte, die vierte und die fünfte bolschewistische Armee sollen bei Perm völlig geschlagen sein. („B. Z.“)

Spartakistisch-bolschewistische Umtriebe.

B. D. Berlin, 31. Januar. Zwischen den Spartakisten Berlins und Rußlands soll nach polizeilichen Mitteilungen verschiedene Strecken ein reger Verkehr stattfinden. Es ist durch einwandfreie Vertrauensleute festgestellt worden, daß aus Komno im Auftrag russischer Bolschewisten drei Personen unterwegs sind, um Telegrammenämter im Osten zu sabotieren und führende Männer, die ihnen uneben sind, zu ermorden. Diese drei Personen führen angeblich zwei Millionen bei sich und wollen zu Fuß oder per Wagen die Grenze passieren.

Die Angaben finden ihre Bestätigung darin, daß ein Witzelweibel Schneider, der 1914 in Gefangenschaft geraten war, und ein Student Salien, die in enger Verbindung mit dem obengenannten standen, in Komno, aus Rußland kommend, verhaftet wurden. Sie haben bereits gestanden, daß sie den Kommandanten und Leiter der politischen Polizei von Komno ermorden wollten. („Vorwärts“.)

W. A. London, 31. Januar. (Reuter.) Die „Daily News“ erfahren, teilte Omar Law in seiner gestern nach der Kabinettsitzung an die Stadt Glasgow gestandenen Antwort mit, die Regierung sei der Ansicht, daß für Streiks bestimmte Leute verantwortlich sind, die nicht mit dem Gewerkschaften in Verbindung stehen und auf die soziale Revolution hinarbeiten. Die Regierung habe alle Schritte für die Aufrechterhaltung der Ordnung und den Schutz der Personen ergriffen.

Das neue Landarbeiterrecht.

Die Landarbeitsordnung lautet:

§ 1. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag, ergänzt durch die nachfolgenden Bestimmungen. § 2. In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind. Den Dienstverpflichteten ist auf Verlangen Vertragsabschrift auszuhandigen. § 3. Die tägliche Höchst- arbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich 8, in vier Monaten durchschnittlich 10 und in weiteren vier Monaten 11 Stunden. Darüber hinaus geleistete Ueberstunden sind besonders zu vergüten. § 4. In die Arbeitszeit sind die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen Arbeitspausen, sowie Fütterungszeiten bei den Arbeitsgepannen. § 5. Während des Sommerhalbjahres sind täglich mindestens 2 Stunden Ruhepause zu gewähren. § 6. Der Bar- lohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen. § 7. Die als ein Teil des Lohnes vereinbarten Naturalien sind in Waren von mittlerer Beschaffenheit der Ernte zu liefern und in der Regel nach metrischen Maßen und Gewichten zu bemessen. Die Verfertigung erfolgt in der Regel vierteljährlich, sofern Art und Gebrauch der Natural- bezüge nicht eine auf längere oder kürzere Zeit bemessene Verfertigung erfordert. Nichtlieferbare Naturalien sind in Bar dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis, oder wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreise des nächsten Markttages zu vergüten. § 8. Wohnung, Pausen und andere Leistungen, die keinen Marktwert haben, sollen, wenn sie als ein Teil der Entlohnung vom Arbeitgeber zugesichert sind, mit ihrem Geldwert schriftlich festgesetzt werden. Ist dies unterbleiben, so entscheidet in Streitfällen der Schlichtungs- ausschuss. § 9. In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterzeit in auffälligem Mißverhältnis zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht. § 10. Lohnzahlungen zur Sicherung des Schuldenerfüllens bei widerrechtlicher Lösung des Vertrages dürfen ein Viertel des fälligen Lohnes der einzelnen Lohnzahlung und im Gesamtbetrage die Höhe des fälligen Ortslohnes im Sinne der Reichs- versicherungsordnung nicht übersteigen. § 11. Als Vergütung für eine Uebernahme sollen mindestens ein Zehntel des Orts- lohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 Prozent Zuschlag zugrunde gelegt werden. § 12. Die Fütterung und Pflege der Tiere, sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vor sich übernehmen haben, als Ueberstunden zu vergüten. Andere berufliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden. § 13. In Betrieben, in denen ein Arbeiterausschuß besteht, ist nach dessen Anhörung eine Arbeitsordnung zu erlassen und an sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie muß Bestimmungen enthalten über die Arbeitszeit, sowie über etwaige Strafen und über die Verwendung der Strafgebühren, die nur zum Besten der Arbeiter des Betriebes zulässig ist. § 14. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. An den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entlassen. Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen haben, insbesondere auch Gehilfen, die nicht zur eigenen Familie gehören, zu befristigen haben, sind abgesehen in Notfällen, nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist. § 15. Die Wohnungen sollen in sittlicher und geundheitlicher Beziehung einwandfrei, für Beheizbare unter Berücksichtigung der Kinderzahl und der Geschlechter ausreichend sein. Die Wohnungen der Lebigen sollen heizbar, verschließbar und mindestens mit einem Bett, Tisch und Stuhl, einem verschließbaren Schrank und einer Waschanlage ausgestattet sein. § 16. Ein wichtiger Grund zur Lösung des Vertrages ist jeder Umstand, der mit Rücksicht auf die Fortsetzung des Dienstvertrages einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann. Solche Gründe sind insbesondere Täuschungen, grobe Verleumdungen, unsittliche Zumutungen im Arbeitsverhältnis, beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistung, wiederholt unbillige Lohnzahlung, anhaltend schlechte Kost und gesundheits- schädliche Wohnung. Politische und gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund. § 17. Dienstverpflichteten mit eigenem Hausstand steht bei vorzeitiger unverschuldeter Auflösung des Dienstvertrages für sich oder ihre Familie die Benutzung der vom Arbeitgeber gewährten Wohnung bis zu drei Wochen nach dem Vertragsende ohne Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht ohnehin vorher abläuft. Hat der Dienstverpflichtete die vorzeitige Beendigung des Vertrages verschuldet, steht ihm die Benutzung der Wohnung nur bis zu zwei Wochen gegen eine Vergütung zu, sofern der Vertrag nicht vorher abläuft, oder sofern ihm nicht eine andere angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. § 18. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen dem Dienstverpflichteten von dem ihm vom Arbeitgeber gewährten Lohne, Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil, unter Zugrundelegung des Durchschnittslohnes der Fläche, zuteilen. Bei Streitfällen entscheidet der Schlichtungsaus- schuss. § 19. Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenrenten, dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden. Bei Streitfällen darüber, ob der den Kriegsbeschädigten oder anderen Minderleistungsfähigen gezahlte Lohn ein angemessener ist, oder ob die solchen Arbeitern zugemutete Arbeit der Leistungsfähigkeit entspricht, entscheidet der Schlichtungsaus- schuss. § 20. Für die Dienstverpflichteten anstößigere, geistliche oder verträglichkeits- bedingende Bedingungen bleiben bestehen. Die vorstehende vorläufige Landarbeitsordnung er-